



04/SN-99/ME

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 4. Oktober 2000

GS 1430/ab
Telefon 247 Dw
Telefax 281 Dw

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz
geändert wird, Begutachtungsverfahren**
GZ 703.037/2-II.2/2000

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ARBÖ nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Zunächst ist festzuhalten, daß die Reaktion auf Suchtmitteldelikte durch die Gerichte je nach Schwere des Falls unterschiedlich möglich sein soll. Wenn also einerseits Menschen, deren Wille durch ihre Sucht gebeugt ist, nach dem Prinzip "Helfen statt Strafen" entgegen gekommen werden soll, und ihnen eine Rückkehr in die Legalität ermöglicht wird, so sollen Kriminelle, die rein gewinnorientiert mit Drogen handeln, auf jeden Fall strengen Sanktionen unterliegen, und ihnen mögliche mildere Reaktionen auf ihre Straftaten nicht zugute kommen.

Auch der ARBÖ ist der Ansicht, daß hier je nach Fall ein unterschiedlicher Unrechtsgehalt vorliegt, auf den auch mit unterschiedlicher Härte zu reagieren ist. Daher ist der Gesetzesentwurf vollinhaltlich zu begrüßen.

Aus der Sicht einer sinnvollen Verteidigung, die dazu beitragen soll, die Instrumentarien des Suchtmittelgesetzes auch zur Anwendung zu bringen, sollte jedoch zu der eingeführten Wendung ".....sofern die Gewöhnung als erwiesen angenommen werden kann....." eine Klarstellung getroffen werden.

Denkbar ist nämlich der Fall, daß über einen Beschuldigten im Rahmen des Vorverfahrens nicht im Hinblick auf eine mögliche Diversion im Suchtmittelrecht vorgegangen wurde, und daher in der Hauptverhandlung noch keine Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde vorliegt.

**Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
Generalsekretariat**

1150 Wien, Mariahilfer Straße 180, Telefon und Telefax 01/891 21 △

Bankverbindung: Bank Austria AG, Konto 433 001 500, BLZ 20151; BAWAG, Konto 00110-669-178, BLZ 14000; CA-BV, Konto 0020-20519/00, BLZ 11000 · DVR: 0047171, UID: ATU 36821702

Im Entwurf selbst wird ausgeführt, daß nicht immer im Sinne der suchtmittelrechtlichen Diversion die erforderlichen Auskünfte eingeholt werden.

Fraglich ist aber, ob das allein dadurch erreicht werden kann, falls das Gesetz zur Erfüllung der Ausnahme vom qualifizierten Straftatbestand vorsieht, daß die Gewöhnung als erwiesen angenommen werden muß.

Im Regelfall wird es lediglich im Interesse des Beschuldigten liegen, zu beweisen, daß er nur nach dem Grunddelikt, und nicht nach den jeweiligen Qualifikationen zu bestrafen ist. Indem die Gewöhnung dazu als erwiesen angenommen werden kann, wird weniger die Anklagebehörde zur Vorgangsweise im Sinne der suchtmittelrechtlichen Diversion anhalten, als unter Umständen vor Gericht zum Nachteil gereichen.

Wenn auch im Strafprozeß der Untersuchungsgrundsatz gilt, so sollte die freie Beweiswürdigung des Gerichts insofern eingeschränkt werden, als zwingend vorgegeben wird, daß der Täter medizinisch zu untersuchen ist, bevor er nach § 27 Abs. 2 Ziffer 2 oder § 28 Abs. 3 bestraft werden kann.

Die Auskunft der zentralen Suchtmittelüberwachungsstelle alleine bietet noch keinen sicheren Anhaltspunkt dafür, ob der Täter an ein Suchtmittel gewöhnt ist. Auch ein Täter, der in der Vergangenheit nicht aufgefallen ist, kann bereits an ein Suchtmittel gewöhnt sein.

Was das Motto "Härte wem Härte gebührt" betrifft, so stellt sich die Frage, ob die gesetzliche Handhabe ausreichend ist, Minderjährige davor zu schützen, daß sie zum Gebrauch von Suchtgift verführt werden.

Daher ist die Frage zu stellen, ob nicht aus spezial- sowie generalpräventiven Gründen in Bezug auf die Deliktsqualifikation des § 27 Abs. 2 Ziffer 1 SMG ein Mindeststrafrahmen normiert werden sollte.

Es ist wohl keine Frage, daß Unmündige, also heranwachsende Personen, die in ihrer Willensentscheidung noch nicht die ausreichende Reife haben und daher besonders leicht beeinflußbar sind, besonders vor Drogen geschützt werden sollen, zumal dadurch ihr ganzes weiteres Leben negativ beeinflußt werden kann.

Demgegenüber sollte wohl auch der Grundsatz "Helfen statt Strafen" in den Hintergrund treten, so daß es wohl als wertungsmäßig richtig anzusehen ist, daß es in Bezug auf Minderjährige keinen Unterschied machen soll, ob der Täter bereits selbst an Suchtgift gewöhnt ist oder nicht.

Zudem kann es sich aber auch bei Tätern, die Suchtmittel an Unmündige weitergeben, um professionelle Drogenhändler handeln, denen unter Umständen nur die große Menge nicht nachgewiesen werden kann, so daß sie nach § 27 SMG zu beurteilen sind.

Es sind etwa schon Fälle vorgekommen, wo in der Nähe einer Volksschule an Volksschüler Abziehbilder verteilt wurden, bei denen die Klebefläche mit Suchtgift durchsetzt war.

Selbst bei einem Täter, der selbst an Suchtmittel gewöhnt ist, spricht die Weitergabe von Suchtmittel an Unmündige von besonderer krimineller Energie, selbst wenn der Täter bereits selbst an Suchtmittel gewöhnt ist. Keinen Unterschied macht es auch, ob unmittelbar aus der Weitergabe an einen Unmündigen Gewinn gezogen werden soll, oder dieser erst der Sucht zugeführt werden soll.

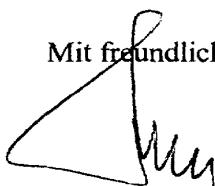
Der Umstand, daß es sich bei dem Abnehmer um einen Unmündigen handelt, sollte als objektive Bedingung der Strafbarkeit in den diesbezüglichen Straftatbestand aufgenommen werden. Das Risiko, Suchtmittel an einen Unmündigen weiterzugeben, sollte im Zweifel zu Lasten des Täters ausschlagen.

Täter, die mit dieser Tat ihre Sucht finanzieren, sollten erfaßt werden, da selbst für diese, sicher im Grunde milder zu bestrafenden bzw. zu resozialisierenden Täter wertungsmäßig gegenüber den schutzbedürftigeren Mitgliedern der Gesellschaft eine absolute Grenze gelten sollte. Die Gefahr der negativen Beeinflussung des gesamten weiteren Lebens des Minderjährigen ist auch gegenüber dem Interesse der Gesellschaft, dem süchtigen Täter zu helfen, als vorrangig einzustufen.

Wenn auch süchtige Täter oft von anderen Drogenhändlern für den Verkauf an den Letztabnehmer eingesetzt werden, so ändert das nichts daran, daß gegen Unmündige eine besondere Hemmschwelle bestehen sollte, um eben den Verkauf an diese zu unterbinden.

Diese Hemmschwelle sollte durch einen qualifizierenden, spezial- wie generalpräventiv wiegenden Straftatbestand eingeführt werden, der eine selbständige Deliktsqualifikation des § 27 SMG darstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rudolf Hellar
Generalsekretär